

ANTITRINITARISCHE GEBETE FÜR DIE STADT: DER SIEBENBÜRGISCHE ANTITRINITARISMUS ALS “URBAN EVENT”*

*Edit Szegedi***

Schlüsselwörter: Antitrinitarismus, Stadtverwaltung, kirchliche Tradition, Spiritualismus, Übersetzung

Cuvinte cheie: antitrinitarism, administrație urbană, tradiție ecleziastică, spiritualism, traducere

Die Reformation als “urban event”¹ hat sich, trotz aller Kritik² in der Historiographie durchgesetzt. Die Stadt als bevorzugter Raum der Reformation³ sowie ihre Multiplikatorenrolle kann auch in der siebenbürgischen Reformation nachvollzogen werden.⁴ Für Klausenburg als königliche Freistadt scheint aber diese Beziehung etwas komplizierter gewesen zu sein, mehr noch, das Konzept der Stadtreformation könnte gar nicht angewendet werden.⁵ Die vorliegende

* Der vorliegende Artikel ist Teil des Forschungsprojektes Hosszú Reformáció Kelet-Európában/Long Reformation in Eastern Europe innerhalb der Forschungsgruppe LENDÜLET der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA BTK LENDÜLET KUTATÓCSOPORT).

** Universitatea Babeș Bolyai Cluj-Napoca, Facultatea de Studii Europene, str. Emmanuel de Martonne, nr. 1, e-mail: edit.corona@yahoo.com

¹ “...urban event at once literary, technological and oratorical...,” in A.G. Dickens, *The German Nation and Martin Luther* (London: Harper & Row, 1974), 182.

² Rudolf Schlögl, “The Town and the Reformation as an Event,” in H. Louthan, G. Murdock, eds., *A Companion to the Reformation in Central Europe* (Leiden Boston: Brill, 2015), 281–315, hier 283–284.

³ *But the town must also be comprehensible as a space that helped the Reformation to find its unity in the spatial-temporal diversity of events.* Ibid., 285.

⁴ Edit Szegedi, “Die Reformation als ‘Krisenmanagement’. Überlegungen zur Identität einer siebenbürgischen Stadt im Zeitalter der Reformation,” in M. Crăciun, O. Ghitta, eds., *Ethnicity and Religion in Central and Eastern Europe* (Cluj-Napoca: Cluj University Press, 1995), 64–69.

⁵ Mihály Balázs, “Az alkalmazás dilemmái: A német konfesszionalizációs modell és az erdélyi reformáció,” in M. Balázs, *Hitújítás és egyházalapítás között. Tanulmányok az erdélyi unitarizmus 16–17. századi történetéről* (Kolozsvár/Cluj-Napoca: Magyar Unitárius Egyház/Editura Episcopiei Unitariene, 2016), 15–32, hier 28–29.

Arbeit möchte deshalb untersuchen, ob und inwieweit für Klausenburg der Begriff der Stadtreformation gelten kann. Dabei werden zwei Schwerpunkte herausgearbeitet: die binationale Struktur der Stadt als Raum und Motor der Klausenburger antitrinitarischen Reformation und wie sich die städtische Identität im siebenbürgischen Antitrinitarismus niederschlägt, was anhand des *Gebetbuches (Imádságos könyv)* von Kaspar Helth⁶ untersucht wird.

Infolge eines langen Prozesses wurde Klausenburg in den Rang einer königlichen Freistadt erhoben⁷ und 1458/1486 das Ofner Recht eingeführt.⁸ Der juristisch-politische Emanzipationsprozeß im 14.–15. Jh., sowie die Rolle der beiden juristisch-politischen Gemeinschaften, der sächsischen und ungarischen Nation, führte dazu, dass Klausenburg eine herausragende und nicht eindeutig zu definierende Stellung innerhalb der Städtelandschaft Siebenbürgens einnahm.⁹ Die Union von 1548 zwischen den beiden Nationen wurde 1568 vollendet.¹⁰

Die Union von 1458 diente als Grundgesetz der Stadt für mehr als 200 Jahre, als sie durch die Prinzipien der Parität und jährlichen Alternanz der beiden Nationen die spezifische Struktur der Klausenburger Stadtverwaltung bis ins frühe 18. Jh prägte.¹¹ Wenn der Stadtrichter aus einer Nation kam, musste der Königsrichter aus der anderen stammen; von den 12 Mitgliedern des Senats kamen 6 aus einer Nation, 6 aus der anderen, während in der

⁶ M. Balázs, ed., *Heltai Gáspár imádságos könyve* (Kolozsvar: Erdélyi Unitárius Egyház, 2006), 65–140 (transkribierter Text), 141–335 (Reprint der Erstausgabe).

⁷ László Makkai, “Kolozsvar és a magyar történelem (Klausenburg und die ungarische Geschichte),” in L. Makkai, E. Z. Vásárhelyi, eds., *Kolozsvar. Egy magyar város ezer esztendeje*, (Kolozsvar: Kolozsvar városi kiadó, 1942), 9.

⁸ [...] *Vt a modo deinceps in electione huiusmodi Judicum et Juratorum Ciuium aliarumque personarum curam ipsius Ciuitatis nostre gerencium. Omnia illa iura consuetudinem et modus quibus Ciuiutas nostra Budensis Vtitur, tenere et obseruare, hysque in perpetuum Vti et frui.* In Elek Jakab, *Oklevéltár Kolozsvar története első kötetéhez* (Buda, 1870), Nr. CLXXII, S. 275.

⁹ Enikő Rűsz-Fogarasi, *Privilegiile și îndatoririle așezărilor urbane din Transilvania voievodală* (Cluj-Napoca: Presa Universitară Clujeană, 2003), 214–218.

¹⁰ Jakab, *Oklevéltár I.*, 192–193; Jakab, *Oklevéltár Kolozsvar története második és harmadik kötetéhez* (Budapest, 1888), 80–88; vgl. “Erzählung, Wie sich die Hungarische Nation wieder die Saxische Nation in Clausenburg empöret, und sie durch Anschläge, Rath, Praktik, und Hilf Michaelis Cziaki Cantzlers, und andrer bissiger, und gehässiger Ungar in Hooff und Ihr altes Freythumb der Hauptkirchen, und Pfarr gebracht hat. 1568,” in Joseph Kemény, ed., *Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens I* (Klausenburg, 1838), 65–74.

¹¹ *Tandem vero singulis annis, et temporibus perpetuis pro tempore constitutionis, et praefectionis Judicis, et Juratorum Centum personae fide dignae, et bonae famae, quarum quinquaginta Hungari, et totidem Saxones eligantur, eademque personae electae uno anno Hungarum, alio vero Saxonem pro Iudice, ex Hungaris etiam sex personas, ex Saxonibus totidem personas bene meritas pro eorum Juratis concorditer sine aliquo rumore, et periculo personarum eligere,* Jakab, *Oklevéltár I.*, 192–193; “Erzählung,” 77; Jakab, *Oklevéltár II.*, 84–85.

Hundertmannschaft das Verhältnis 50/50 war, ganz nach dem Vorbild des Ofner Stadtrechts.¹² Der Zweck der Union war, den Konflikt zu lösen, der im Laufe des 15. Jhs zwischen den beiden Nationen infolge der demographischen Veränderungen in der Stadt und in ihrem Umland ausgebrochen war.¹³

Die Vollendung der Union war die Folge eines Konfliktes, der die Fragen ans Licht brachte, die von der Union von 1458 nicht gelöst wurden, nämlich die Besetzung und Verwaltung des Stadtpfarramtes sowie der Kirchengüter. Das Amt des Plebans (Stadtpfarrers) war das Monopol der sächsischen Nation geblieben, wobei der letzte Stadtpfarrer, der dank dieses Monopols ins Amt kam, Franz Davidis war. Der Konflikt von 1568 brach also aus, weil das Monopol der sächsischen Nation auf die Stadtpfarrkirche von der ungarischen Nation angegriffen bzw. die Einführung der ungarischen Verkündigungssprache gefordert wurde.¹⁴ Der königliche Entscheid von 1568 löste den Konflikt, indem Struktur und Prinzipien der Stadtverwaltung auf das Stadtpfarramt und ihre Güter übertragen wurden: das Stadtpfarramt wurde binational und zweisprachig, der Gebrauch der jeweiligen Verkündigungssprache hing von der nationalen Zugehörigkeit des Stadtrichters ab¹⁵ und nicht von jener des Stadtpfarrers, der abwechselnd aus den Reihen der beiden Nationen gewählt wurde.¹⁶ Der

¹² Vgl. Text veröffentlicht in Karl Mollay, *Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn* (Budapest, 1959), 58–84.

¹³ [...] *A certis retro lapsis temporibus, inter ipsos Cives Saxones scilicet et Hungaros, singulis precedentibus temporibus usque nunc. In facto electionis et perfeccionis Judicis et Juratorum, e medio eorum maxime controversiones dissensiones rixe et rumores, inter utrasque partes, mote et exorte fuissent Tamen ipsi matura inter se deliberacione prehabita, ut ipsi eorundenque posteritates, et successores universi. Singulis temporibus et in Evum firmiter quiete et inviolabiter permanere possint, mediante nostra Prelatorumque Baronum et Nobilium Regni dispositione et ordinacione, talem Inivissent pacis unionem perpetue duraturam[...].* Jakab, *Oklevéltár I*, 192; vgl. Mária Makó-Lupescu, "Der Ausgleich von Klausenburg 1458," in Ulrich Burger, Rudolf Gräf, eds., *Klausenburg – Wege einer Stadt und ihrer Menschen in Europa* (Cluj-Napoca: Presa Universitară Clujeană, 2007), 39–49, hier 39–41.

¹⁴ Der Konflikt wurde in der *Erzählung* wie auch im königlichen Entscheid von 1568 geschildert.

¹⁵ *pro evitandis in posterum dissensionibus, hanc rectificationem in omnibus infrascriptis inter partes praedictas perpetuo duraturam, ex judiciaria deliberatione nostra constitutum, decrevimus, et pronunciamus [...]. Cujus quidem templi totale dominium eo anno, quo Judex Hungarus in ipsa Civitate Colosvár constitutus fuerit, ipsi Cives Hungari soli habeant, et universas ceremonias, contiones, cultusque divinos in eodem Templo ipso principali, seu parochiali omnino abstinebunt [...]. Sic dum e natione Saxonica Judex constituentur, eo anno totale dominium ejus templi principalis erit apud solos Saxones.* Jakab, *Oklevéltár II*, 84–85.

¹⁶ *cui quidem allegationi ipsorum si Cives praedicti Hungari contrarii esse contenderint, postularent iidem Saxones ab Hungari probari, aliquando in Templo principali praedicto lingua Hungarica ipsis Hungaris concionatum fuisse, et Hungaros Plebanum ex Natione Hungarica habuisse, qui, si id probarent, Saxones in hac parte Hungaris cederent, si vero Cives praedicti*

Amtsnachfolger von Franz Davidis, der nach seinem Tod gewählt werden sollte, musste aus der ungarischen Nation stammen, danach kam erneut ein Stadtpfarrer aus der sächsischen Nation.

Der Kompromiss von 1568 zwischen den beiden Nationen und das Ende des Monopols der sächsischen Nation kann als erster Bruch oder erste Korrekturmassnahme in der juristisch-politischen Geschichte der Stadt verstanden werden. Der zweite Bruch wäre im Kontext von 1568 die Durchsetzung des Antitrinitarismus. Der Aufstieg des Unitarismus wurde von Jakab Elek als Konsolidierung und Durchsetzung der ungarischen Nation in Klausenburg interpretiert.¹⁷ Somit fungiert das Jahr 1568 als obere Zeitgrenze der Zweisprachigkeit in Klausenburg, so als ob durch den königlichen Entscheid von 1568 die deutsche Sprache selbst, in ihrer hochsprachlichen oder dialektalen Variante, von einem Tag auf den anderen verschwunden wäre.

Die Biographie von Franz Davidis illustriert den einzigartigen Charakter von Klausenburg. Franz Hertel war der Sohn von David Hertel, eines Klausenburger Handwerkers sächsischer Nation. Über die nationale Zugehörigkeit seiner Mutter weiss man nichts, aber man kann annehmen, dass Davidis nicht einer Mischehe entstammte und die ungarische Mutter eine Erfindung von Jakab Elek ist.¹⁸ Die Zweisprachigkeit von Davidis war etwas Gewöhnliches in Klausenburg auch dank der geographischen Lage der Stadt, ihrer Beziehungen zum Komitat, zum Adel und beginnend mit den 1560er Jahren zu dem Hof.¹⁹ Die Kenntnis der ungarischen Sprache gehörte zur Überlebensstrategie der Klausenburger Sachsen angesichts des immer stärker schrumpfenden deutschsprachigen Hinterlandes der Stadt. Davidis lebte demnach in einer königlichen Freistadt, die sich auf dem Gebiet eines Komitates befand. Wenn sich aber Klausenburg in die ungarische Gesellschaft, genauer gesagt in jene des Komitats, integrieren, und dem Adel gegenüber offen sein wollte²⁰, bedeutete es, dass es seinen politisch-rechtlichen Stand als königliche Freistadt, die aufgrund des Ofener Rechtes funktionierte, aufgeben wollte?

Hungari in hac probatione deficerunt, ipsi Saxones parati essent probare, nunquam Plebanum eligentibus Hungaris in dictu Civitate constitutum fuisse, neque lingua Hungarica in ipso Templo unquam concionatum existisse. "Erzählung," 74.

¹⁷ Gizella Keserű, "Klausenburger Unitarier im 16./17. Jahrhundert. Ein Entwurf," in U. A. Wien, J. Brandt, A. F. Balogh, eds., *Radikale Reformation. Die Unitarier in Siebenbürgen* (Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2012), 153–178, hier 158.

¹⁸ M. Balázs, "Franz Davidis Ein biographischer Abriss," in U. A. Wien, J. Brandt, A. F. Balogh, eds., *Radikale Reformation*, 55–90, hier 56.

¹⁹ Keserű, "Klausenburger Unitarier," 155; für das Zeitalter des Wojwodats. Rüz-Fogarasi, *Privilegiile*, 41, 102, 214.

²⁰ Keserű, "Klausenburger Unitarier," 156; M. Balázs, "Az alkalmazás dilemmái: A német konfessionalizációs modell és az erdélyi reformáció," in *Hitújítás*, 15–32, hier 28–29.

Wenn wir von der Annahme ausgehen, dass für die sächsischen Städte auf dem Königsboden die Vergangenheit, auf der ihr Rechtsstand, ihre Souveränität und Autonomie begründet war, einen viel höheren Wert darstellte als für Klausenburg²¹, dann wären die Klausenburger Reformatoren Franz Davidis und Kaspar Helth als Vertreter der offenen und innovativen sächsischen Elite der Stadt²² in der Avantgarde der Bewegung für Veränderungen gewesen, die die Stadt durchlässiger für den Adel und den Aufstieg der ungarischen Nation gemacht hätten. Mit anderen Worten, sie hätten sich dafür eingesetzt, dass der Rechtsstand der königlichen Freistadt erodiert und das Ofener Recht unterwandert wird, d.h. von der königlichen Freistadt zur Adelsstadt deklassiert wird.²³

Als königliche Freistadt konnte Klausenburg wirksamere Massnahmen gegen den Komitat und die Adligen ergreifen, die in der Stadt Güter erwerben und sich in der Stadt niederlassen wollten, als die Marktflecken und die Adelsstädte.²⁴ Die Beziehungen zu Komitat und Adel waren allerdings im 16. Jh eher konfliktuell und die Stadtverwaltung war vom Bestreben gekennzeichnet, die eigenen Privilegien zu wahren.²⁵ So gut die Beziehungen zum Hof gewesen sein mochten, hatte Klausenburg seine Privilegien auch gegenüber den Fürsten verteidigt.²⁶ In diesem Kontext bedeutete die Vergangenheit die Gesamtheit aller Bezugsdokumente für den rechtlichen und politischen Stand der Stadt und aus dieser Hinsicht legte Klausenburg dieselbe Achtung für die Vergangenheit an den Tag wie die Städte auf dem Königsboden.²⁷

Das folgende Zitat stammt zwar aus dem Jahr 1603, aus einem anderen historischen Kontext also, bringt aber die Haltung der Stadt zu ihren Privilegien sowie die existentielle Rolle der Union von 1458 bzw. 1568 sehr gut auf den Punkt: "[...] die Union, also die Vereinbarung zwischen den beiden Nationen als gleiche Parteien geschlossen, soll durch den Eingriff von Höhergestellten nicht gestört werden [...] die Stadt hat seit ihrer Gründung es so gehalten, daß keine Adligen aufgenommen wurden [...]. Auch jetzt werden sie unter keinerlei

²¹ Keserű, "Klausenburger Unitarier," 156.

²² Ibid., 156.

²³ László Pakó, "Cetățean al urbei – nobil al comitatului? Achizițiile imobiliare ale nobilimii în Cluj în epoca principatului," in *Clujul renescentist* (Cluj-Napoca: Gloria, 2008), 217–245, hier 216.

²⁴ Pakó, "Cetățean," 220.

²⁵ Ibid., 221–233.

²⁶ Ibid., 229.

²⁷ vgl. *Index Privilegiorum ciuitatis huius Coloßwar, eidempropter indefeßam fidelitatem, a diuis olim regibus et principibus Hungariae Tranßilvaniaeque collatorum. Anno Domini Jesv 1592*, Anhang zum Aufsatz András Kiss, "A kolozsvári városi levéltár első levéltári segédlete," in A. Kiss, *Más források – más értelmezések* (Marosvásárhely: Mentor, 2003), 129–159, hier 141–159.

Umständen hereingelassen und wird ihnen auch kein Erbrecht oder ständiges Recht gewährt, damit ihre Union und ihr Übereinkommen nicht aufgelöst werden”.²⁸

Was die theologische Entwicklung der Klausenburger Reformation ermöglichte, war eher die unbestimmte Lage der Stadt: königliche Freistadt²⁹ ausserhalb der Nationsuniversität, auf Komitatsgebiet, mit guten Beziehungen zum Weissenburger Hof. Die Patronage des Adels sicherte den nötigen Schutz für die gefährlichen theologischen oder philosophischen Ideen. Diese Situation brachte aber den Antitrinitarismus in eine extrem verwundbare Lage, wenn eines der ausserstädtischen Elemente infolge der politischen Ereignisse in Ungnade fiel und marginalisiert wurde oder gar verschwand. Deshalb war für die Entwicklung des siebenbürgischen Antitrinitarismus der Schutz einer Stadt existentiell, die im Notfall ihre Privilegien verteidigen konnte. Klausenburg war das bedeutendste städtische Zentrum und später der Zufluchtsort der unitarischen Kirche und der antitrinitarischen Strömungen. Da Klausenburg keiner anderen Instanz als der fürstlichen Macht unterworfen war³⁰, konnte sich die Stadt theologisch (fast) ohne Hindernisse in radikale Richtungen fortentwickeln.

Franz Davidis spielte eine wesentliche Rolle in der Formierung der neuen städtischen Identität von Klausenburg. Einerseits durch die Art, wie seine Theologie die Reformation in Klausenburg und Siebenbürgen prägte, andererseits durch seinen unfreiwilligen Beitrag zur Vollendung der Union von 1458. Die Teilnahme von Davidis und Helth am Konflikt von 1568 wurde bereits analysiert³¹, aber es lohnt sich, aufgrund des Konfliktes nachzuweisen, inwieweit die beiden Reformatoren auf der “richtigen” Seite der Geschichte standen.

Der Konflikt von 1568 zwischen den beiden Nationen der Stadt entbrannte wegen der Stadtpfarrkirche, der Schule und des Spitals, genauer: wegen ihrer mononationalen Besetzung oder ungerechten Verwaltung.³² Der Kontext

²⁸ Pakó, “Cetățean,” 226.

²⁹ *The emergence of Transylvanian anti-Trinitarianism during the late sixteenth century was therefore a product of the urban privilege of Cluj. Which provided a base for debating radical religious ideas and became the centre of the Transylvanian anti-Trinitarian Church.* Carmen Florea, “Shaping Transylvanian anti-Trinitarian identity in an urban context,” in M. Crăciun, O. Ghitta, G. Murdock, eds., *Confessional Identity in East-central Europe* (Aldershot Burlington: Ashgate, 2002), 64–8, hier 80.

³⁰ Pakó, “Cetățean,” 222.

³¹ Edit Szegedi, “Identitatea Clujului premodern între confesional, etnic și politic,” in idem, *Identități premoderne în Transilvania* (Cluj-Napoca: Editura Fundației pentru Studii Europene, 2002), 63–131, 76–79.

³² [...] *ciuium Hungarorum Coloswariensium contra annotatos ciues et hospites Saxones eiusdem ciuitatis Coloswar graui expostulatione proposuerunt coram nobis in hunc modum,*

des Konfliktes war komplex, da sich in Klausenburg zwischen 1566–1568 der Antitrinitarismus durchgesetzt hatte, wobei die Stadt theologisch nicht homogen war.³³

Eine Interpretation aus der modern-nationalistischen Perspektive führt unweigerlich in die Irre.³⁴ Der Konflikt ging von der ungarischen Nation aus, die die Beschlüsse der Union von 1458 auch auf die Besetzung des Stadtpfarramtes sowie auf die Verwaltung der Stadtpfarkirche ausdehnen wollte, wobei sie ihre Forderung mit der Begründung untermauerte, dass ursprünglich beide Nationen über das Recht verfügten, den Pleban zu wählen und in der eigenen Sprache die Predigt zu hören.³⁵ Franz Davidis, Stadtpfarrer von

*quomodo ipsos Hungaros ijdem Saxones predicti contra Vnionem et aequale dominium libertatum et rerum administrandarum, que aequaliter inter vtramque partem pro tenore literarum privilegialium Serenissorum quondam principum diuorum Regum Hungarie predecessorum nostrorum ac Spectabilis Magnifici quondam Michaelis Zylagy de Horogzeg electi gubernatoris dicti Regni Hungarie aequale dominium in se continentium per Serenissimum quondam principem Mathiam, dei gratia Regni Hungariae etc. felicitis memoriae confirmatarum obseruari deberet, dominio majoris principalis seu parochialis templi in dicta ciuitate nostra Coloswar fundati et constructi. Item suffragio electionis plebanorum pro tempore ibidem constituendorum exclusissent, per hoque maius dominium sibi ipsis contra Vnionem et aequale dominium in rebus Reipublicae vsupauissent in derogamen iurium eorundem ciuium Nationis Hungaricae manifestum, postulantes ijdem ciues Hungari predicti a nobis et in electione plebanorum perinde ex Natione Hungarica atque Saxonica fienda, et templo predicto principali preterea in eligendis centum viris, duodecimque iuratis ciuibus et iudicibus, Nec non Schole Rectoribus, magistris Xenodochiorum, uitricis ecclesie, Item asseruandis portis et emolumentorum publicorum perceptione, ac alys etiam in rebus administrandis aequale dominium ipsis legitime restitui et rectificari. "II. János [Zsigmond] választott király Kolozsvár város megmagyarosodásának alapját veti meg az által, hogy a templomok és közbayon használatát a magyarok és szászok közt egyenjogulag közössé teszi," in Jakab, *Oklevéltár* II, 80–81.*

³³ Die Predigt, die Franz Davidis nach seiner Heimkehr von der Weissenburger Disputation auf einem Stein stehend gehalten haben soll und infolge derer ganz Klausenburg antitrinitarisch geworden sei, ist eine Legende, vgl. Balázs, "Franz Davidis," 77; Sándor Kovács bezeichnet diese Predigt auf dem Stein eine erfundene Tradition, die vollkommen fiktiv sei: in Klausenburg war die Strassenpredigt verboten und weshalb sollte der Pleban auf der Strase predigen, wenn ihm die Stadtpfarrkirche zur Verfügung stand? Sándor Kovács, "Dávid Ferenc és a kerek kő. Mítosz vagy valóság?," in J. V. Kolumbán, ed., *A recepta religiók évszázadai Erdélyben. Egyháztörténeti tanulmányok* (Cluj-Napoca: Editura Institutului Teologic Protestant, 2019), 53–62, hier 56–57.

³⁴ Grete Lang, *Die Nationalitätenkämpfe in Klausenburg im ausgehenden Mittelalter* (München, 1941), 44, 50; eine jüngere Darstellung, die aber die älteren Thesen wiederaufnimmt, Marta Fata, *Ungarn, das Reich der Stephanskronen, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500–1700* (Münster: Aschendorff, 2000), 155–156.

³⁵ *et in personis ipsorum, caeterumque ipsorum universorum Civium Hungarorum Colosváriensium, contra annotatos cives, et hospites Saxones ejusdem Civitatis Colosvár gravi ex postulatione proposuerunt coram nobis in hunc modum: quomodo ipsos iidem Saxones praedicti*

Klausenburg und Vertreter der sächsischen Nation in diesem Konflikt, unterstützte den sächsischen Standpunkt und zwar, daß in der Stadtpfarrkirche niemals ungarisch gepredigt wurde und die ungarische Nation das Stadtpfarramt niemals verwaltet hätte.³⁶ Die Vertreter der sächsischen Nation forderten von beiden Nationen Beweise für ihre Behauptungen.³⁷

Der Konflikt steht im Widerspruch zum nationalen Narrativ, in dem der Antitrinitarismus und die Klausenburger Reformatoren die Vorreiter der Wende zur ungarischen Identität von Klausenburg gewesen seien. Durch Manipulationen von Quellen³⁸ wurden die theologischen Auseinandersetzungen von 1566–1568, die sich sehr heftig äusserten, aus der Sicht des 19.–20. Jhs als rein interethnischer Konflikt gedeutet, so dass die sprachlich virulente politische Auseinandersetzung von 1568³⁹ in die Vorgeschichte der Nationalitätenkämpfe

contra Unionem, et aequale dominium omnium rerum administrandarum, quod aequaliter inter utramque partem pro tenore Literarum privilegialium [...] dominio maioris principalis, seu Parochialis templi in dicta Civitate Colosvár fundati, et constructi, item suffragio electionis Plebanorum pro tempore ibidem constituendorum exclusissent, per hosque majus dominium sibi ipsis contra unionem, et aequale dominium in rebus Rei publicae usurpavissent in derogamen jurium eorundem Civium nationis Hungaricae manifestum, postulantes iidem Cives Hungari praedicti a nobis et in electione Plebanorum perinde ex natione Hungarica, et Saxonica fienda, et Templo praedicto principali, praeterea in eligendis Centumviris, duodecimque juratis Civibus, ac Judicibus, nec non Scholae Rectoribus, Magistris Xenodochiorum, Vitricorum Ecclesiae, item asservandis portis, et emolumentorum publicorum perceptione, ac aliis etiam in rebus administratione, ac aliis dominium ipsis legitime restitui et rectificari, Jakab, Oklevéltár II, 73–74.

³⁶ *E contra Honorabilis Franciscus Davidis Plebanus, et alter Antonius Henrich, Cives, et Hospites Saxones Colosvárienses nominibus, et in personis ipsorum, caeterumque universorum Civium Saxonum Colosvariensium ad hanc propositionem praefatorum Civium Nationis Hungaricae responderunt, et in eligendis Plebanis, et Templi praedicti dominio praescriptionem currisse, dominiumque eorum penes Saxones stetisse, adjecta huiusmodi allegatione: quod licet tempore Catholicae Religionis in audiendarum missarum ceremoniis, baptismandis infantibus, nubentium conjuntionibus, et mortuorum contumulationibus aequale dominium Hungari cum Saxonibus in templo ipso principali, seu parochiali habuerint, tamen nunquam in eodem templo lingua Hungarica concionatum fuisset, neque Plebanum unquam Hungaricus in eadem Civitate existisset, Jakab, Oklevéltár II, 74; vgl. Lang, Die Nationalitätenkämpfe, 48.*

³⁷ *cui quidem allegationi ipsorum si Cives praedicti Hungari contrarii esse contenderint, postularent iidem Saxones ab Hungari probari, aliquando in Templo principali praedicto lingua Hungarica ipsis Hungaris concionatum fuisse, et Hungaros Plebanum ex Natione Hungarica habuisse, qui, si id probarent, Saxones in hac parte Hungaris cederent, si vero Cives praedicti Hungari in hac probatione deficerent, ipsi Saxones parati essent probare, nunquam Plebanum eligentibus Hungaris in dictu Civitate constitutum fuisse, neque lingua Hungarica in ipso Templo unquam concionatum existisse. In "Erzählung," 74.*

³⁸ Balázs, "Franz Davidis," 75–76.

³⁹ Edit Szegedi, "Sächsische Identität im Klausenburg des 16. und 17. Jahrhunderts," *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde* 22 (1999): 1; die von der ungarischen Nation verwendete Sprache war adlig geprägt, Balázs, "Franz Davidis," 76.

integriert wurde. So entpuppt sich aber der Konflikt als eine Aneinanderreihung von Ungereimtheiten: Franz Davidis, der seitens der sächsischen Nation gewählte Pleban, wird von der ungarischen Nation angegriffen, wobei ja die ungarische Nation antitrinitarisch sein müsste, wodurch der Pleban einen Standpunkt verteidigt, der gegen die ungarische Nation und somit gegen den Antitrinitarismus gerichtet ist.

Das "konfessionelle" Argument fehlt in dieser Auseinandersetzung⁴⁰ und die rechtlich-historischen Argumente überwiegen. Davidis wie auch Helth standen zwar (noch) auf theologisch entgegengesetzten Positionen, befanden sich aber politisch auf derselben Seite der Barrikade: sie widersetzten sich der Veränderung der städtischen Ordnung. Sie verteidigten das sächsische Monopol und waren somit Menschen der Vergangenheit. Davidis bezieht sich auf und fordert historische Argumente, so wie das Reste der sächsischen Delegation tat.⁴¹

Die Haltung von Davidis hatte demnach nichts Ungewöhnliches, weil in der frühen Neuzeit die Vergangenheit nicht vergangen, sondern sehr gegenwärtig war und in den Privilegialurkunden verkörpert war. Davidis äusserte sich in diesem Konflikt um die Umverteilung der Macht als Gegner der Innovation, infolge derer die Union bestätigt und erweitert wurde.⁴² Die Notwendigkeit der

⁴⁰ Falls folgende Aussage nicht als solches gelesen wird: "Das Pfarramt hat ihr auch nur vor euch, und vor ihr Geschlecht allein behalten, und auch lassen vernehmen den Hungern zum Hofe, dass die Ungern nicht angehören [...] dass wir öffentlich heraus sagen mögen, als wenn die Ungarn Uhrheber der Rotten, und Sekten wären, und Kirchen Stöhrer, oder sonsten, wenn dass ihnen Ampt nicht zustünde", in "Erzählung," 98–99. Die Aussage wird aber dadurch entkräftet, dass Davidis der Pleban war.

⁴¹ *cui quidem allegationi ipsorum si Cives praedicti Hungari contrarii esse contenderint, postularent iidem Saxones ab Hungari probari, aliquando in Templo principali praedicto lingua Hungarica ipsis Hungaris concionatum fuisse, et Hungaros Plebanum ex Natione Hungarica habuisse, qui, si id probarent, Saxones in hac parte Hungaris cederent, si vero Cives praedicti Hungari in hac probatione deficerunt, ipsi Saxones parati essent probare, nunquam Plebanum eligentibus Hungaris in dictu Civitate constitutum fuisse, neque lingua Hungarica in ipso Templo unquam concionatum existisse.* "Erzählung," 74.

⁴² *pro evitandis in posterum dissensionibus, hanc rectificationem in omnibus infrascriptis inter partes praedictas perpetuo duraturam, ex judiciaria deliberatione nostra constitutum, decrevimus, et pronunciamus: I. Primum quidem, ubi de electione Plebanorum, et Templo majori, ac principali agitur, etsi in Litteris praescriptis privilegialibus super unione, et aequali dominio confectis, electio Plebanorum, et templum praedictum non specificantur, tamen cum eadem Litterae unionem, et aequale dominium inter partes praedictas observandum in se contineant [...] ut Plebanus de communi eorum libera eligatur voluntate, quod his verbis descriptum habetur: [...] judicavimus, cum toti Communitati concessa electio et Hungaros, et Saxones aequaliter in electionis dominium includat, [...] et in electione Plebanorum pro unione commune suffragium, et aequale dominium inter partes praedictas observetur, et quidem certo modo, et ordine statuimus: ut Plebanatum Colosváriensem in praesentiarum, vita comite*

Änderung der Stadtverfassung führte zum Konflikt⁴³, wobei Davidis auf Seiten der “Konservativen” und Verlierer kämpfte.

Hatte Davidis seine nationale Zugehörigkeit infolge des Konfliktes geändert, als er sah, dass sich die sächsische Nation nicht nur auf dem absteigenden Ast befand, sondern riskierte, als ewige Gefangene ihrer Vergangenheit zu leben? Angesichts des vormodernen Nationsbegriffs ist solche eine Annahme falsch, denn Davidis hatte keinen einzigen Grund, zur ungarischen Nation überzugehen, da ihm dieser “Übertritt” keine Statusänderung brachte.

Die sprachliche Dimension der nationalen Identitäten spielte eine grundlegende Rolle in der Entwicklung des siebenbürgischen Antitrinitarismus. Die sprachliche Substanz der beiden Klausenburger Nationen, die Verwendung der Volkssprachen im Alltag wie in der religiösen Praxis ermöglichte die zeitweilige Niederlassung und vorübergehende Integration von Persönlichkeiten der siebenbürgischen und internationalen Antitrinitarismus. Die Tätigkeit von Johann Sommer, Adam Neuser, Matthias Vehe-Glirius, Erasmus Johannis, wahrscheinlich auch die von Christian Francken waren mit der sächsischen Nation verbunden.⁴⁴

Ein Vorfall aus dem Jahr 1580 belegt die Bedeutung der sprachlichen Substanz nationaler Identitäten in Klausenburg. Nachdem der Turm des Brückentores restauriert wurde, wollte der Stadtrat eine Inschrift anbringen, die nur einen ungarischen Text enthielt. Dagegen protestierte die sächsische Nation und forderte die Ergänzung mit einem deutschen Text: “Was die ungarische [In]schrift auf der Brücke betrifft, wegen der die sächsische Nation sich empört hatte, weil [sie] die ungarische Nation [verdächtigte, sich] Prärogative [zu] verschaffe[n]. Um zukünftigen Auseinandersetzungen gegen die Union keinen Grund zu geben, haben ihre Gnaden beschlossen, daß sie die Worte auf Kosten der Stadt auch auf sächsisch in Stein hauen. So geschehe es auch

modernus Plebanus Franciscus Davidis in natione Saxonica habeat, qui, si e viris recesserit, vel forte sponte Plebanatu ipse ce-dere voluerit, in locum ejus Plebanus Hungarus de communi partis utriusque praedictae electione succedat, ut sic alternatim Plebanorum successio fiat. Plebano Hungaro mortuo, vel Plebanatum resignante, succedat Saxo, Saxoni Hungarus. Similiter rectores, sive Magistri Scholae Hungarus Lectorem Saxonum, saxo vero Hungarum. Cujus quidem templi totale dominium eo anno, quo Judex Hungarus in ipsa Civitate Colosvár constitutus fuerit, ipsi Cives Hungari soli habeant, et universas ceremonias, contiones, cultusque divinos in eodem Templo ipso principali, seu parochiali omnino abstinebunt [...] Sic dum e natione Saxonica Judex constituentur, eo anno totale dominium ejus templi principalis erit apud solos Saxones, “Erzählung,” 82–83.

⁴³ Edit Szegedi, “Die Reformation in Klausenburg,” in V. Leppin, U. A. Wien, eds., *Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit* (Stuttgart: Franz Steiner, 2005), 77–88, hier 87–88.

⁴⁴ Keserű, “Klausenburger Unitarier,” 158.

mit anderen gemeinen Denkmälern, wenn der Name einer Nation darauf ist, soll auch der Name der anderen erscheinen".⁴⁵ Der Rat antwortete mit einer Inschrift in Latein, um Kosten zu sparen.⁴⁶

Die ungarisch-deutsche Zweisprachigkeit war integraler Bestandteil der Identität der städtischen Elite. Im Ofener Recht, dem Modell für Klausenburg (nach 1458) waren die Vetreter der Stadtverwaltung verpflichtenderweise zweisprachig.⁴⁷ Das frühneuzeitliche Klausenburg war nicht einsprachig, weil es die Verfassung der Stadt nicht erlaubte. Die Mehrsprachigkeit und vor allem die ungarisch-deutsche Zweisprachigkeit war der Ausdruck der Union und ermöglichte deren Funktionierung auf wahrnehmbare Weise. Der Konflikt um die Tafel mit Inschrift am Brückentor von 1580 beweist gerade, dass jeder Versuch, die Einsprachigkeit in den öffentlichen Raum einzuführen, als ein Verstoss gegen die Union und demnach als Angriff auf die rechtlich-politischen Grundlagen gedeutet wurde. Das königliche Urteil von 1568 bedeutete somit nicht den Angriff der einen Nation gegen die Union und deren Verteidigung durch die andere, sondern die Verteidigung der Union aus zwei verschiedenen Perspektiven.

Die Konflikte zwischen den beiden Nationen beweisen, dass einerseits die Union ein Instrument für die Regelung des Zusammenlebens in der Stadt war, das sich aber andererseits in gewissen Kontexten in die Ursache der Auseinandersetzungen verwandeln konnte. Obwohl von beiden Seiten der Verdacht erweckt werden konnte, dass die andere Nation die Union für hegemonische Zwecke missbrauchte, funktionierte diese Union und wurde wie eine Verfassung geachtet. Die Konflikte brachen aber nicht nur wegen der verschiedenartigen Interpretationen der Union sowie des Gemeinwohls aus, sondern auch aus Gründen, die nicht mit der Union selbst verbunden waren und die es in der Zeit ihrer Abfassung gar nicht existierten. Die Tatsache, dass beide Nationen dieselbe religiöse Zugehörigkeit hatten, konnte die Konflikte nicht verhindern.

Die grundlegende Rolle der Union für das Leben von Klausenburg wird durch ihre Langlebigkeit belegt, da sie die Reformation überlebte und somit zum Kontinuitätselement der Geschichte der vormodernen Stadt wurde. Die Reformation hat die Union ergänzt und somit die Verfassung der Stadt vollendet und die Befugnisse der Stadtoberkeit erweitert. Klausenburg wurde nicht zur Theokratie, da die Kirche in Verwaltungsangelegenheiten der politischen Gewalt untergeworfen war und nicht umgekehrt. Aber weder der Stadtrichter

⁴⁵ apud Kiss, "A kolozsvári városi levéltár," 135–136, Anmerkung 29.

⁴⁶ Ibid., 136.

⁴⁷ Mollay, *Das Ofner Stadtrecht*, 83, nr. 59 (Richter), 84, nr. 60 (Geschworene), nr. 61 (Stadtschreiber).

noch die Hundertmannschaft griffen in die eigentlichen Lehrstreitigkeiten ein, sondern wachten über die Einhaltung der Union (auch) im kirchlichen Leben.

Die nationale, d.h. politisch-rechtliche, wie auch religiöse Lage in Klausenburg war aber komplexer, so dass wir nicht nur von Abgrenzungen zwischen den beiden Nationen, sondern auch innerhalb der jeweiligen Nationen sprechen müssen. So hielt sich lange Zeit die Meinung, dass die täuferisch-spiritualistischen Ideen vorrangig, wenn nicht gar ausschliesslich, angesichts der Tätigkeit von Elias Gczmidele, unter den Sachsen verbreitet gewesen wäre.⁴⁸ Das *Gebetbuch* von Helth, das um 1570/1571 übersetzt bzw. zusammengestellt wurde, beweist hingegen, dass diese Strömungen auch unter den Klausenburger Ungarn verbreitet war.⁴⁹

Das *Gebetbuch* von Helth kann als Antwort auf die Krisensituation in Klausenburg betrachtet werden, die 1570/1571 entstanden war. Helth wird oft als der vermittelnde Kollege von Davidis betrachtet, der Theologe, Schriftsteller und Buchdrucker, der die theologischen Auseinandersetzungen und radikalen Lösungen mied⁵⁰, aber trotzdem immer an der Seite des Vaters des siebenbürgischen Antitrinitarismus stand. Eigentlich konvertierte Helth spät zum Antitrinitarismus und war sogar eine Zeitlang ein theologischer Gegner von Davidis.⁵¹ Trotz des noch bestehenden theologischen Unterschiedes war Helth 1568, während des Konfliktes mit der ungarischen Nation, Mitglied der sächsischen Delegation in Weissenburg.

Über die Gründe der Konversion gibt es mehrere Meinungen. Eine davon ist, dass Helth antitrinitarisch wurde, weil er in eine materiell prekäre Situation gelangte, da er als Reformierter seine Bücher im antitrinitarischen Klausenburg nicht mehr verkaufen konnte.⁵² Obwohl dieser Grund nicht ausgeschlossen werden kann, müssen auch geistige Gründe in Betracht gezogen werden, auf die das Gebetbuch hinweisen könnte. Das sichtbare Zeichen, eine Art Glaubensbekenntnis, der Hinwendung zum Antitrinitarismus ist das Buch *Háló*

⁴⁸ Vgl. Francisc Pall, "Frământările sociale și religioase din Cluj în jurul anului 1570," *Anuarul Institutului de Istorie din Cluj V* (1962): 7–34; Balázs, *Heltai Gáspár*, 45–48; Balázs, "Franz Davidis," 78; Balázs, "Az antitrinitarizmus Kelet-Közep-Európában a 16. Században," in *Hitújítás*, 97–126, hier 105.

⁴⁹ Keserű, "Klausenburger Unitarier," 158.

⁵⁰ M. Balázs, "Spiritualizmus és felekezeti élet a kései Heltai művésben," in idem, *Felekezeti élet és fikció* (Budapest: Balassi, 2006), 76–94, hier 76–77.

⁵¹ Serviciul Județean al Arhivelor Naționale Cluj, *Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca*, Protocoalele adunărilor generale), Microfilm, cota 14–1–85–143 (I/1 1566–1569; I/2 1556–1565; I/3 1569), I/1 (1566–1569), Bl. 15 B, *Sabbatho postridie circumcisonis Domini* 1566; Balázs, Franz Davidis, 75–76.

⁵² Ildikó Horn, *Hit és hatalom. Az erdélyi unitárius nemesség 16. századi története* (Budapest: Balassi, 2009), 54.

(Das Netz).⁵³ Das *Gebetbuch* hingegen kann als Beitrag zur Konsolidierung des Antitrinitarismus gesehen werden, allerdings im weiteren Zusammenhang des Klausenburger Stadtlebens.

Helths *Gebetbuch* ist die Übersetzung von Johann Habermanns (Avenarius) *Christliche gebet für alle Not und Stende der gantzen Christenheit, ausgeteilet auff alle tag in der Woche zu sprechen, sampt gemeinen Dancksagungen, auch Morgen und Abendsegen*.⁵⁴ Dieses Werk war sehr populär, wurde in mehrere Sprachen übersetzt und öfter verlegt, so dass noch zu Beginn des 20. Jhs an vielen Orten Deutschlands das Gebetbuch "Habermannlein" genannt wurde.⁵⁵

Das Gebetbuch ist eine Übersetzung zund zwar in mehrfacher Hinsicht und auf mehreren Ebenen:

1. Übersetzung aus dem Deutschen ins Ungarische
2. Übersetzung aus dem "Lutherischen" ins "Antitrinitarische"
3. Übersetzung aus der "politischen Realität des Deutsch-Römischen Reiches" ins "Siebenbürgische" und "Klausenburgerische"

Die erste Ebene der Übersetzung, die rein sprachliche, stellt keine Probleme. Die nächste hingegen ist umso komplizierter, als die Übersetzung eines lutherischen Erbauungsbuches ins "Antitrinitarische", die Bearbeitung des Originaltextes bedurfte, genauer, die Anpassung an die Ansprüche der antitrinitarischen Theologie. Das bedeutete, zum Beispiel, dass alle Hinweise auf die Hl. Dreifaltigkeit, auf Christus als ewiges Licht, die Präexistenz Christi vor der Geburt aus Maria oder die göttlichen Befugnisse Christi entfernt wurden.⁵⁶ Selbst diese wahrnehmbare Ebene erforderte Eingriffe und Überarbeitungen, es gibt aber auch eine subtilere Ebene der Umwandlung des Buches gemäss der Anforderungen antitrinitarischen Theologie. So beginnt Helth die Gebetswoche am Montag und nicht am Sonntag, so wie das Habermann im Sinne der mittelalterlichen Tradition tut.⁵⁷ Die Grundlage des Habermannschen Gebetbuches

⁵³ Balázs, "Spiritualismus," 82.

⁵⁴ Das Buch wurde beginnend mit 1565 öfters verlegt. Die deutsche Ausgabe, die von Helth verwendet wurde, ist jene von Nürnberg 1567, während jene, die von Balázs herangezogen wurde, jene von Leipzig 1572 ist, Balázs, *Heltai Gáspár*, 10, 22–24; die von mir verwendete Ausgabe ist jene von 1567, von Jens Lyster ediert und online unter der folgenden Adresse abrufbar: https://7df15e13-a-62cb3a1a-s-sites.googlegroups.com/site/jenslyster/Habermanns%20Gebetbuch.pdf?attachauth=ANoY7crRjl1O7JidE3MecoYrMUgy6j12ByMYS5tYDR3DrK8jvjaA9nbafy0XxQO0UFGTEdf_Eeuwysfh3YrU_Egl2r9be9aW-ib1gjBZw34gDgwdow_d33rf9k0BYGQPhmM9lZRzuIs3FOWZ-mvTvkgabpSjvIZ_5g6q0lvYKkP7MQTp0Q5g_7SFjUHHf5T2B7zK_m-HZ_9W60G4VOT8Ys-wB3z9hve_YTZEh7HXvSrlWkHRnr6YcNdlI%3D&attredirects=0 (fortan: Habermann, *Gebetbuch*).

⁵⁵ Balázs, *Heltai Gáspár*, 22–23.

⁵⁶ Ibid., 10, 15–18; vgl. Balázs, "Spiritualismus," 85,

⁵⁷ Balázs, *Heltai Gáspár*, 32.

bildet der Kleine Katechismus, der in Schöpfung, Erlösung und Heiligung strukturiert ist. Dieser Aufbau wurde in den lutherischen Gebetbüchern umgesetzt und zwar in den Gebeten von Sonntag bis Dienstag, die an den Vater, Sohn und Hl. Geist gerichtet sind.⁵⁸ Helth hatte eine ältere Ausgabe zur Verfügung, in der der Autor die Struktur des Buches noch nicht erklärt, aber da er den Kleinen Katechismus kannte, konnte er diesen Hinweis auf die Struktur entfernen, auch wenn die Texte selbst ins Ungarische übersetzt wurden.⁵⁹

So befindet sich die Überarbeitung der Gebete, die sich auf die Taufe beziehen, an der Grenze zwischen Theologie und Politik: “Wir beten dich an, grosser Gott, dich loben und preisen wir und wir geben dir für alle deine Wohltaten aus ganzem Herzen Dank. Zuallererst aber dafür, dass du durch den Hl. Geist mich durch deine unaussprechliche Gnade zum christlichen Glauben berufen hast und mich in dein Heer gläubigen Christen gepflanzt hast, die du mit dem Blut deines gebenedeiten Sohnes geheiligt hast und uns auf die Freuden des Erbes des Himmels vorbereitet hast [...] Wir bitten dich mit demütigem Herzen, gib uns deinen Heiligen Geist, damit wir durch deine Regierung in deinem heiligen Reich im wahren Glauben und gutem Gewissen beharren können”.⁶⁰

Wie auch im deutschen Originaltext, in dem es für die Sakramente keine gesonderten Kapitel gibt, da diese – mir Ausnahme der Nottaufe sowie die Spendung des Abendmahls für Kranke und Sterbende – an die Gemeinde gebunden waren, während das Gebetbuch der privaten Frömmigkeit diene, hatte auch Helth keinen der Taufe gewidmeten Abschnitt.⁶¹ Die Taufe wird aber an mehreren Orten erwähnt. Helth behandelt dieses Thema mit Umsicht, da er zwischen der Loyalität zu seinem kirchlichen Vorsteher – der Superintendent und Pleban von Klausenburg Franz Davidis – und seinen politischen Vorgesetzten – dem Klausenburger Magistrat – gespalten war. Während Davidis die Kindertaufe öffentlich als nichtbiblisch bezeichnete, war die Klausenburger Stadtverwaltung gegen diese Ablehnung. So wählt Helth den Weg des Schweigens: er nennt die Taufe nicht Sakrament⁶² und vermied, soweit möglich, den Begriff. Die Taufe spielte nämlich eine wichtige Rolle im Zusammenhalt der Gesellschaft, da der Getaufte automatisch Mitglied der Gemeinschaft wurde. Wurde also die Kindertaufe eingestellt, dann wurde das Neugeborene nicht mehr unmittelbares Mitglied der Gesellschaft und gefährdete somit die Kontinuität der Institutionen.

⁵⁸ Ibid., 33.

⁵⁹ Ibid.

⁶⁰ Ibid., 99, 110;

⁶¹ Es gab wahrscheinlich auch einen zweiten Teil der Übersetzung, deren Text, zumindest in der Hypothese von Balázs, in das Gebetbuch von Leutschau (Levoča/Lőcse) aufgenommen wurden, Ibid., 38.

⁶² Ibid., 41.

Die Übersetzung ins "Antitrinitarische" bedeutete zugleich die Aktualisierung und Lokalisierung der Übersetzung, wodurch diese eine politische Dimension erhielt.⁶³ Helth's Buch war auch oder vor allem eine Antwort auf die Lage in Klausenburg in den Jahren 1569–1570, als der genannte Gczmidele der Prediger der Klausenburger Sachsen war. Helth war gleichermaßen an der religiösen wie politischen Dimension der religiösen Praxis interessiert. Das von Helth verfasste Vorwort des Gebetbuches bezieht sich unmittelbar auf die religiöse Lage der Stadt. Somit ist Helth genötigt, sich vor den "Klausenburger Pasquillaren und hochwohlweisen Schmieden" zu rechtfertigen, "die jede Woche mit grosser Freude und viel Gelächter neue Meinungen und Zweige des Glaubens schmieden".⁶⁴ Die "hochwohlweisen Schmiede" ist eine Anspielung auf Gczmidele, dessen Name Schmied bedeutet und der, wie das aus dem Vorwort hervorgeht, Anhänger hatte, die das Gebet ablehnten, "denn wer an Gott betet, ist ungläubig und glaubt an die ewige Vorherbestimmung und an die Vorsehung Gottes nicht und versucht ihn [Gott] mit dem Zweifel des Unglaubens".⁶⁵ Wenn Gott alles schon von aller Anfang an entschieden hat, das Gute wie das Böse, dann ist Judas ein genauso würdiger Diener Gottes wie der Patriarch Jakob.⁶⁶ Mehr noch, "siehe, der alte Kaspar Helth ist nährisch und kindisch geworden, [und] will zum Papsttum zurückkehren und ein neues BREVIAR zusammenstellen und so die freien Christen wieder in den päpstlichen Käfig sperren".⁶⁷

Somit war Helth, der vor Kurzem zum Antitrinitarismus konvertiert war, genötigt, die kirchliche Tradition zu verteidigen. Das Vorwort wird somit zum Plädoyer für das Gebet, für seine Notwendigkeit und seinen Nutzen in Zeiten, in denen auch das grundlegende Gebet des Christentums, das Vaterunser, unter Beschuss geraten war.⁶⁸ Die Ablehnung jeglicher Gebetstexte, so wie das auch Gczmidele tat, hatte die Veränderungen in der antitrinitarischen Lehre überstanden. In einer Handschrift, die Antal Pirnát in Hermannstadt entdeckt hatte, wird über eine "Synode der sächsischen Geistlichkeit" berichtet, die sich 1575 in Weissenburg versammelt hatte, um den Fall der szeklerischen Prediger Mátyás Tövisi, Ambrus Temesvári, Jakab Szigeti und András Erdódi zu verhandeln.⁶⁹ Diese Prediger lehnten die Gebetstexte, die festgelegten Feiertage

⁶³ Ibid., 10

⁶⁴ Ibid., 67

⁶⁵ Ibid., 68

⁶⁶ Ibid., 67.

⁶⁷ Ibid., 68.

⁶⁸ Ibid., 72.

⁶⁹ Antal Pirnát, *Die Ideologie der Siebenbürger Unitarier* (Budapest: Akadémiai Kiadó, 1961), 114, 135–160.

einschliesslich den Sonntag, die Unsterblichkeit der Seele, das Hl. Abendmahl sowie die Erlösung durch die Verdienste Jesus Christi ab.⁷⁰ Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass der Ort der Synode sowie die Sprache des Protokolls und die Redeweise zur Vorsicht gemahnen.

So ist die Aussage in der Einführung zur Edition des Gebetbuches von Helth, daß “diese Aufzeichnung sich dank der besonderen Lage der Organisation des siebenbürgischen Protestantismus (alle Protestanten aus der Umgebung von Weissenburg gehörten zur Hermannstädter Superintendentur, selbst wenn sie Unitarier waren)”⁷¹ falsch: nach 1557 wurde keine sächsische Synode mehr ausserhalb des Königsbodens gehalten, wobei Weissenburg sowohl ausserhalb des Königsbodens als auch des BIRTHÄLMER (nicht Hermannstädter, es ist nach 1572) Superintendenten lag.⁷² Es ist wahr, zur Jurisdiktion von BIRTHÄLM gehörten auch die sächsischen Gemeinden in den Komitaten, nur waren diese hörig und somit politisch bedeutungslos. Es gab keinen Grund, eine Synode Augsbургischen Bekenntnisses in Weissenburg zu halten, wo es 1575 nicht einmal eine sächsische Gemeinde gab.⁷³

Deutsch als Protokollsprache ist ein anderes Argument für die zweifelhafte Echtheit des Dokumentes: selbst wenn die Synode in Weissenburg gehalten worden wäre, weil die Bewohner des Umlandes von Weissenburg zur BIRTHÄLMER Superintendentur gehörten, wäre die Protokollsprache Latein gewesen. Es gibt kein einziges Synodalprotokoll in deutscher Sprache aus dem 16. Jh. Pirnát ist der Meinung, dass es um eine stilistisch schwache Übersetzung aus dem Lateinischen geht⁷⁴, was aber die Frage nach der Echtheit nicht löst: warum und für wen wurde denn die Übersetzung gemacht?

Ein anderes Argument, dass für einen vorsichtigen Umgang plädiert, ist die Redeweise des Protokolls und zwar, wie über die Mönche gesprochen wird: angesichts dessen, dass es in Siebenbürgen seit 1557 keine funktionierenden Klöster – abgesehen vom Franziskanerkloster in Csíksomlyó (Șumuleu Ciuc) – mehr

⁷⁰ Ibid., 139–143.

⁷¹ Balázs, *Heltai Gáspár*, 50.

⁷² Ludwig Binder hat aufgrund dieser Tatsache und zwar die Unmöglichkeit einer sächsischen Synode in Weissenburg, seine Zweifel über die Echtheit des Textes geäussert. Ludwig Binder, *Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts* (Köln, Wien: Böhlau, 1976), 151, Anmerkung 10.

⁷³ vgl. Georg Müller, *Die deutschen Landkapitel in Siebenbürgen und ihre Dechanten 1192–1848. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der deutschen Landeskirche in Siebenbürgen* (Hermannstadt: Krafft&Drotleff, 1936). In diesem Buch, in dem alle Ortschaften angeführt werden, in denen es jemals eine sächsische Gemeinde gegeben hatte, die den sächsischen Kapiteln seit dem Mittelalter bis 1848 untergeordnet waren, gibt keine einzigen Eintrag zu Weissenburg oder Karlsburg.

⁷⁴ “mit einem ziemlich schwachen Stilgefühl”, Pirnát, *Die Ideologie*, 150.

gab⁷⁵, werden die Mönche im Protokoll des Verhörs so dargestellt, als gäbe es noch ein funktionierendes Klosterwesen, so dass sie immer noch eine Gefahr für die nachreformatorische Lage darstellen würden. In einer Sprache, die der Reformationszeit näher steht als dem Jahr 1575, werden die Mönche, deren bloße Existenz vom Glauben an die Unsterblichkeit der Seele oder der Predigt von den missverstandenen guten Werken abhing, als negatives Beispiel angeführt⁷⁶, so als ob das Klosterwesen immer noch eine Gefahr für den Fortgang der Reformation darstellte und das in einer Zeit, in der sich der siebenbürgische Protestantismus schon in eine ganz andere Richtung entwickelte als die Abgrenzung vom Katholizismus. Allerdings, da die Spiritualisten gegenüber der Reformation kritisch waren, weil sie diese als gescheitert betrachteten⁷⁷, konnte das Beispiel der Mönche als Kritik gegenüber dem Protestantismus dienen.

Wenn wir diese Einschränkungen vor Augen halten, können wir den Text der Aussagen als Beleg für eine Haltung lesen, die von Helth angegriffen wurde und zwar die Ablehnung der festgelegten Gebetstexte: die Prediger lehnen nicht so sehr das Vaterunser ab, sondern den Brauch, das Gebet für die Obrigkeiten oder Kranke mit dem Vaterunser abzuschliessen, so als ob die übrigen Gebete an sich nicht ausreichend Kraft hätten.⁷⁸ Mit anderen Worten, so als ob das Vaterunser jedes andere Gebet aufgehoben hätte.

Das Vorwort von Heltai ist ein kleines Traktat über das kirchliche, d.h. kollektiv und öffentlich gesprochene Gebet.⁷⁹ Somit verwandelt sich das Plädoyer für das Gebet in eine Rechtfertigung der Kirche, der organisierten Religion schlechthin, welche die Spiritualisten als papistische Erfindungen ablehnten. Helth's Gegner sind der Meinung, das "wahre Christen keiner

⁷⁵ János Kájoni, *Fekete könyv. Az erdélyi ferences kuzstódia története*. Kájoni János kézirat 1684 (Szeged: Scriptum, 1991), 38; P. Fidél Benedek, *Ferences kolostorok és templomok*, II. (Csíkszereda: Pallas Akadémia, 2008), 117–178; cf. s.v. "Miercurea Ciuc (Șumuleu-Ciuc, jud. Harghita)," in A. A. Rusu, N. Rusu, I. Burnichioiu, I. V. Leb, M. Makó Lupescu, eds., *Dicționarul mănăstirilor din Transilvania, Banat, Crișana și Maramureș* (Cluj-Napoca: Presa Universitară Clujeană), 172.

⁷⁶ Pirnát, *Die Ideologie*, 141, 143.

⁷⁷ Balázs, "Spiritualizmus," 78.

⁷⁸ "Dise Wortt (Vatter Unser) haben wir ausgelegt nach der meinungh Musculij welcher sagtt Christus hette dis wortt nicht derhalben furgeben, das sie immer zu sollten geredt werden. Die wortt zwar durch sich selbst gutt sein, der der misbrauch ist böß wen warumb vile leutt gehalten sich eben an die wort, als an ein einiges mittel, eignen denselben vile krafft zu, so doch sie der wortt ferstand nicht hatten haben gleicher weis das tauff wasser czu vilen eusserlichen krankheiten formals gebraucht ward. [...] Als fur fürsten, kranken und wolffart leczttlig, beschliessen sies mitt dem Vatter Vnser Als wen die forichte gebetter nichtt krefftig gnug weren gewest. Schaw, das sie eben in den Worten ein abgötterey vnnd ferdienst suchen. [...]" Pirnát, *Die Ideologie*, 139–140.

⁷⁹ Balázs, *Heltai Gáspár*, 29–31.

Kirchen bedürfen [...] denn sie ist die Erfindung des Papstes und der Papst hat in ihnen Götzendienst getrieben. Deshalb sind sie unrein und man muss sie abreissen. Die Erde ist des Herrn und wo sich ein Christ befindet, dort ist ein heiliger Ort. Deshalb müssen sich die Christen nicht verkirchlichen./ Nach meinem Erachten streben diese überaus heftigen Doctores mit ihrer allzu hohen Weisheit nach nichts anderem, als alle guten Zeremonien, Ordnungen und Strafen zu vernichten und so verwildert die arme Versammlung und gelangt allzu schnell zum Heidentum, indem sie den wahren christlichen Glauben verachtet und verlässt./ Nicht der Papst hat die Errichtung der Kirchen erfunden, sondern die frommen Fürsten als Ort der Versammlung, Verkündigung und des Gotteslobes für die Christen, weshalb sie auch Oratorien genannt werden./ Wenn die Päpster sie mit Götzendienst verunreinigt haben, dann sollen doch die Christen die Götzen entfernen und [die Kirche] erneut mit dem Wort Gottes weihen, das in Wahrheit, mit Gebet und heiligen Werken verkündigt wird”⁸⁰

Die Verteidigung des Gebetes und der kollektiven religiösen Praxis war zugleich die Verteidigung der kirchlichen und weltlichen Institutionen⁸¹, deren blosse Existenz von den Spiritualisten gefährdet wurde. Helths Konflikt mit den Spiritualisten hatte sich u.a. in seiner Übersetzertätigkeit geäußert: *Gebetbuch, Fabeln, Dialog über die Trunkenheit, Das Netz*.⁸² Er arbeitete mit Franz Davidis an der Abfassung der *Notae membrorum regni Christi* zusammen. In diesen Schriften vertrat Helth eine ambivalente Haltung gegenüber den Spiritualisten: er lehnte sie ab und übernahm trotzdem ihre Gedanken. So übersetzte er Sebastian Franck, indem er ihn uminterpretierte: wenn bei Franck die Trunkenheit den Menschen daran hindert, sich der Ehre und dem Glanz Gottes zu nähern, so wird bei Helth der Säufer ein unwürdiges Mitglied der Gesellschaft und somit unfähig, seine Berufung zu erfüllen, was aus Helths Sicht ein Ausdruck des Kreuztragens war.⁸³

Die Übersetzung des Buches von Habermann war somit nicht nur dessen Anpassung an das Klausenburger und Siebenbürger Umfeld sowie an die Bedürfnisse der antitrinitarischen Spiritualität, sondern auch die Domestizierung des Spiritualismus. In den *Notae membrorum Regni Christi* wurde die Nachfolge Christi von Davidis an das Alltagsleben angepasst: *quoad fieri poterit*⁸⁴, d.h. *soweit möglich*. *Notae membrorum* enthält somit das Minimum,

⁸⁰ Ibid., 73

⁸¹ Ibid., 43.

⁸² Balázs, „Spiritualizmus,” 79–84, 86–89.

⁸³ Ibid., 79–80.

⁸⁴ M. Balázs, *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén* (Budapest: Akadémiai Kiadó, 1988), 171; idem, „Az antitrinitarizmus,” 106.

dem ein Christ in der Welt Genüge leisten müsse.⁸⁵ Im Falle des *Gebetbuches* übersetzt Helth das lutherische Original ins "Antitrinitarische", indem er spiritualistische Elemente übernimmt, die ihrerseits an die Erfordernisse des Stadtlebens angepasst werden. So endet das *Gebet für den wahren Glauben* mit einer Bitte im Sinne eines umgedeuteten Spiritualismus:

"Unser ewiger und allmächtiger Herrgott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus und Vater des Lichtes [...] weil der wahre Glaube nicht in Verstand und Macht des Menschen steht, sondern deine heilige Gabe ist, die du nach deinem Gutdünken verteilst, damit du durch den Hl. Geist in mir ein neues Licht und einen neuen Verstand schaffst, um dich und unsern Herrn Jesus Christus in der Wahrheit und der Tat zu erkennen [...] Erfülle mich, gnädiger Gott, mit aller himmlischer Weisheit und Vernunft, um würdig zu sein, auf deinen Wegen zu wandeln, *mein Leben mit Heiligkeit in meiner Berufung zu führen*".⁸⁶

Die Gebete für die Obrigkeiten bieten weitere derartige komplexe Übersetzungsbeispiele. Von der sprachlichen Ebene abgesehen, verbinden diese Gebete die Lokalisierung und Aktualisierung mit der theologischen Dimension. In Habermanns Gebetbuch lautet das Gebet für die Obrigkeiten folgendermassen:

"Ewiger Gott, Dieweil du durch deinen heiligen Geist befohlen hast, das bitt, gebet, fürbitt vnd dancksagung geschehen sollen für die Könige vnd alle Oberkeit, sintemal sie alle deine göttliche Ordnung sind [...] für die Röm. Kais. May. vnsern allergnedigsten Herrn, Dazu für alle Könige, Fürsten vnd Herrn, sampt derselben Rethe vnd Amptsuerwandten, Sonderlich aber für meine gnedige Herrschaft vnd Oberkeit, vnter welcher ich lebe, auch einen erbarn Rath allhie [...] das sie mit erkenntnis deines göttlichen Worts erleuchtet, trewlich vnd fleissig jren Ampts warnemen [*vns bey der reinen lere des Euangelions schützen*]. Erfülle sie mit deinen göttlichen rath, weisheit vnd verstand [...] / Nach dem aber des Königs vnd aller menschen hertz in deiner hand stehet, vnd du es neigen kanst, wohin vnd wie du wilt, so bitte ich dich Allmechtiger Got, [*dz du aller Tyrannen*] vnd vngütiger Herren gemüt, jr wunderlich vnd vngnediges Hertz (welches wir mit vnsern Sünden verdient haben) durch deine barmhertzigkeit gnediglich wöllest wenden, vnd mild machen, [*das sie die armen vnd elenden im lande nicht plagen, oder sie mit jrgend einer vnbillichen auflag beschweren, Sondern bedencken, das sie auch einen HERren im Himel haben, für welchem kein ansehen der person gilt. Dem sie der mal einest rechenschafft müssen geben, wie sie auff Erden gehandelt haben*]."⁸⁷

⁸⁵ Balázs, *Heltai Gáspár*, 51.

⁸⁶ *Ibid.*, 85

⁸⁷ Habermann, *Gebetbuch*, 42–43. Die von Helth entfernten oder veränderten Textstellen stehen in Kursiv und eckigen Klammern.

Helth hat einige Änderungen eingeführt, die nicht sofort auffallen:

“Ewiger und allmächtiger Gott, du hast uns durch dein heiliges Wort gesagt, dass es durch dich und dein Befehl Könige, Fürsten, Richter geben sollte. Und du hast uns befohlen, ihnen gehorsam zu sein und für sie Gott zu bitten und anzuflehen. Deshalb bete ich an diesem Tag zu dir für alle christlichen Könige, Fürsten, Richter, Räte und Amtsverwandten *und vor allem für unseren würdigen und ehrbaren Fürsten, der der Fürsorger und Verteidiger dieses Landes ist, das in so elende Lage geraten ist, so wie für die Richter und Ratsherren unserer Stadt.* Erleuchte ihren Verstand und ihre Herzen, dass sie deine heilige Wahrheit begreifend, ihre Berufung in Reinheit, Glauben und Wahrheit erfüllen. [...] *Ruhe und Frieden diesem Land und unserer Stadt [...]*“/ “Weil die Herzen des Königs und aller Fürsten sich in deinen heiligen Händen befinden und du sie nach deinem Willen führen kannst, bitte ich dich demütig, die *Herzen der Türken* und anderer Übeltäter zu erweichen und ihre bösen Absichten zu vernichten.”⁸⁸

Helth hat erstens das Gebet für Siebenbürgen, für den Fürsten und die Stadtobrigkeit von Klausenburg eingefügt, dann zweitens die allgemeinen Tyrannen aus dem lutherischen Original mit den Türken ersetzt. Er hat anstelle des Gebetes für die Verteidigung des reinen Glaubens aus dem Original das Gebet für die Ruhe Siebenbürgens und Klausenburgs gesetzt.

Helth hatte aber den Abschnitt aus dem Habermannschen Original entfernt, in dem die Fürsten vor Gott für ihre Regierung Rechenschaft ablegen werden. Diese von Helth vorgenommenen Eingriffe in den Text kann von mehreren Standpunkten aus diskutiert werden: vielleicht machte die Ersetzung der Tyrannen durch die Türken diesen Abschnitt überflüssig, weil die Türken von dem christlichen Gott sowieso nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Der Eingriff von Helth kann aber auch aus der Perspektive der konfessionellen Klischees diskutiert werden, sowohl von dem Standpunkt der politischen Ethik als auch von dem der Beziehung zwischen dem unfreien Willen, der Willensfreiheit und der individuellen Verantwortung.⁸⁹

⁸⁸ Balázs, *Heltai Gáspár*, 88–89.

⁸⁹ Der unfreie Wille hebt die individuelle Verantwortung nicht auf und steht auch mit dem freien Willen nicht im Widerspruch, weil sie sich auf verschiedene Bereiche der menschlichen Existenz beziehen. Während der unfreie Wille sich auf die Beziehung zwischen Gott und Mensch bezieht, geht es in der Willensfreiheit um die “äußeren Dinge”, um die zwischenmenschlichen Beziehungen und um alles, das den Gebrauch der Vernunft voraussetzt: “Vom freien Willen wir also gelehrt, daß der Mensch etlicherma ein freien Willen hat, äußerlich ehrbar zu leben und zu wählen unter denen Dingen, so die Vernunft begreift; aber ohn Gnad, Hilfe und Mitwirkung des heiligen Geists vermag der Mensch nicht Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten, oder zu glauben, oder die angeborene böse Lüste aus dem Herzen zu werfen, Sondern solchs

Helth hat hingegen im Gebet für die Untertanen den bedingten Gehorsam des Originals beibehalten:

“Damit wir deinen heiligen Willen in allen verstehen und unsere Fürsten aus ganzem Herzen in allem gehorchen, was nicht gegen deinen Willen und deinen heiligen Namen ist”.⁹⁰

Das Gebet für die Untertanen enthält sowohl die Bitte gegen den Ungehorsam:

“behüte uns vor Aufruhr, Zorn und allen Narrheiten, damit wir von ihnen nicht aufgestachelt werden und uns gegen den Fürsten wenden und Krieg beginnen zur Verderbung unseres Vaterlandes”.⁹¹

als auch für die Duldungsfähigkeit der Untertanen, das Kreuz der Unterdrückung auf sich zu nehmen und zu tragen:

“[...] und wenn es irgendwo Fürsten gäbe, die die armen Untertanen mit allzu-grossen Lasten bedrücken sollten, gib ihnen, grosser Gott, deinen Hl. Geist geben, dass sie das Kreuz mit Frieden und ruhigem Herzen tragen, damit sie wissen, dass sie gegen dich gesündigt haben und dass sie mit ihrer Sünde ihren elenden Zustand verdient haben, den die grausamen Fürsten gegen sie verbrochen haben. Gib ihnen, gnädiger Gott, dass diese Unterdrückung ihnen

geschieht durch den heiligen Geist, welcher durch Gotts Wort geben wird”./ *De libero arbitrio docent, quod humana voluntas habeat aliquam libertatem ad efficiendam civilem iustitiam et deligendas res rationi subiectas. Sed non habet vim sine spiritu sancto efficiendae iustitiae Die seu iustitiae spiritualis, quia animalis homo non percipit ea, quae sunt spiritus Dei; sed haec fit in cordibus, cum per verbum spiritus sanctus concipitur*, in *Die Augsburgische Konfession. Confessio oder bekenntnis des Glaubens etlicher Fürsten und Städte uberantwort Kaiserlicher Majestat zu Augsburg Anno 1630. Confessio fidei exhibita invictissimo Imperatori Carolo V. Caesari Augusto in comitiis Augustae Anno MDXXX*, in *Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche* (Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht, 1986), Art. XVIII, 73.

⁹⁰ Balázs, *Heltai Gáspár*, 90; im Original: “[...] in allen dingen, so nicht wider dein Wort sind”, Habermann, *Gebetbuch*, 44; cf. “Derhalben seind die Christen schuldig der Oberkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, so ohn Sunde geschehen geschehen mag. Dann so der Oberkeit Gebot ohn Sund nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein dann den Menschen, Actuum 5”./ *Itaque necessario debent christiani oboedire magistratibus suis et legibus, nisi cum iubent peccare; tunc enim magis debent oboedire Deo quam hominibus. Actuum 5*, in *Die Augsburgische Konfession*, art. XVI, 71.

⁹¹ Balázs, *Heltai Gáspár*, 90; im Original: “[...] Behüte vns ewiger Gott, das nicht jmand seine Oberhern verachte, noch denselbigen in seinem hertzen fluche [...]”, Habermann, *Gebetbuch*, 44.

nicht zur drückenden Strafe werde, sondern ihnen zu Probe und Bekenntnis ihres wahren Glaubens und ihrer seelischen Hoffnung gereiche“.⁹²

Die fremden und heidnischen Obrigkeiten bei Habermann “Behüte vns barmhertziger Gott, für Heidnischer vnchristlicher Oberkeit, für frembden Herrschafft, das wir nicht dienstbar werden den Vnglaubigen vnd Abgöttischen [...]”⁹³ werden hingegen bei Helth Fremde anderen Glaubens oder (ungenannten) theologischen Ausrichtungen: “Erlöse uns Herr, aus den Händen der Fremden, deren Lehre nutzlos und die Werke falsch sind, weil sie sich deinem Wort nicht unterwerfen, um daraus das Gute zu lernen, das sie tun müssen”.⁹⁴ Die “Fremden” könnten freilich auch die “hochwohlweisen Schmiede” sein.

Helths soziale Ethik ist robust und städtisch. Sie ist in allem an das Leben der Stadt gebunden. Er bekämpfte die Spiritualisten, auch weil sie Unordnung in der Gesellschaft, genauer in Klausenburg, auslösten.⁹⁵ Wie auch Franz Davidis lehnte Helth das Streben nach menschlicher Vollkommenheit nicht ab, sondern gestaltete es, im Unterschied zu den polnischen Antitrinitariern, in eine abgemilderte Form um.⁹⁶

Die Entwicklung des Antitrinitarismus zwischen 1569–1570 hatte tiefgreifende Veränderung durchgemacht, u.a. sich von der täuferisch-spiritualistischen Tradition verabschiedet. Die späte Konversion von Helth kann auch durch diese Kehrtwende im siebenbürgischen Antitrinitarismus erklärt werden: der Prediger, Schriftsteller und Buchdrucker schloss sich dem Antitrinitarismus an, als die täuferisch-spiritualistisch, leicht anarchistischen Elemente, die die bestehende Ordnung wie auch das Funktionieren der Stadt gefährdeten, entfernt wurden.⁹⁷ Die Beseitigung dieser Elemente bedeutete aber auch das Ende des Antitrinitarismus, dem sich Helth angeschlossen hatte.

⁹² Ibid., 91–92; im Original “Wo aber etliche von geschwinder Herrschafft mit bedrennis, vnbillichen Aufflagungen vnd Bürden geplagt sein. So wollestu Ewiger Gott, den armen vntherthanen gnad erzeigen, das sie solch jr Creutz mit sanfftmut, als ein Prob jres Glaubens vnd der gedult tragen,” Habermann, *Gebetbuch*, 45.

⁹³ Habermann, *Betbüchlein*, 45.

⁹⁴ Ibid., 93

⁹⁵ “Für die Kenner der Klausenburger Reformatio ist auch die Tatsache bekannt, dass Heltai Gáspár weder die Strassenprediger noch jene appaludiert hat, ‘die jede Woche neue Meinungen und Zweige des Glaubens schmieden’”, Kovács, “Dávid Ferenc,” 56.

⁹⁶ Balázs, “Spiritualizmus,” 89.

⁹⁷ Ibid., 90.

Fazit

Die Klausenburger Reformation hat durch ihre radikale Weiterführung die Stadt geprägt, auch wenn diese Prägung differenziert und nicht immer sofort wahrnehmbar war. Die Verwaltungsstruktur der Stadt blieb unangetastet, mehr noch, die Reformation hatte sie vollendet, indem sie auf die Kirche übertragen wurde. Klausenburg wurde keine Theokratie und auch keine christliche Utopie. Sie funktionierte wie jede andere Freistadt in Siebenbürgen. Anders als die Städte auf dem Königsboden war das Umfeld von Klausenburg von der Welt des Komitates und der Präsenz des Adels geprägt. Klausenburg befand sich also in einer städtefeindlichen Umgebung – nicht weil Komitat und Adel die Stadt vernichten wollten, sondern weil die Privilegien und damit der Rechtsstand der Stadt ihnen im Weg standen.

Die Offenheit der Stadt gegenüber Komitat und Adel bedeutete keineswegs, dass Klausenburg versucht hätte auf Kosten seiner Privilegien Komitat und Adel Wirkungsmöglichkeiten bzw. Häuserkauf in der Stadt zu ermöglichen. Im Gegenteil – genau wie die Städte auf dem Königsboden verteidigte Klausenburg seine Privilegien, so wie sie in der Stadtverfassung niedergelegt waren. Die antitrinitarische Reformation stellte die Privilegien gar nicht in Frage, mehr noch, Franz Davidis und Kaspar Helth, die 1568 theologische Gegner waren, verteidigten das Monopol der sächsischen Nation gegenüber den Zumutungen der ungarischen Nation, wodurch sie sich der Veränderung der Stadtverfassung widersetzen.

Die Klausenburger Reformation vollendete durch die Erneuerung der Union im Jahr 1568 die Stadtreformation in Siebenbürgen, indem sie die Einheit von Stadt und Kirche schuf, von der die Städte auf dem Königsboden nur träumen konnten.

Klausenburg war aber nicht nur der Raum der antitrinitarischen Reformation, sondern auch der Kreativität, die durch das Neben- und auch Gegeneinander der beiden Nationen entstanden war. Das *Gebetbuch* von Kaspar Helth widerspiegelt nicht nur die Begabung als Übersetzer in weiterem Sinn, die sich in der zweisprachigen Umgebung entfalten konnte, sondern auch die konkrete theologische und soziale Situation im Klausenburg, die ihrerseits von der Zweisprachigkeit ermöglicht wurde.

RUGĂCIUNI ANTITRINITARIENE PENTRU ORAȘ:
ANTITRINITARISMUL ARDELEAN CA “URBAN EVENT”

Rezumat

Reforma ca “urban event” rămâne, în ciuda tuturor criticilor, unul din motivele majore ale istoriei Reformei. Orașul, ca spațiu al Reformei care a jucat și rolul de multiplicator al mișcării, poate fi regăsit și în Transilvania, însă situația din Cluj a fost mai complicată. Poate fi aplicat conceptul de Reformă urbană asupra situației din Cluj? Studiul se axează pe structura binațională a orașului ca spațiu și motor al Reformei antitrinitariene și a modului în care identitatea urbană este reflectată în antitrinitarismul ardelean. Sursa pentru cea de-a doua temă este *Cartea de rugăciuni* a lui Heltai.